



## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR  
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Kontaktperson : Jeanine Egger  
Telefon : 043 443 06 43  
E-Mail : [egger@tierimrecht.org](mailto:egger@tierimrecht.org)  
Datum : 18.11.2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

| <b>1</b> <b>Allgemeine Bemerkungen</b>  |
|---|
| <p>Das BGCITES hat in erster Linie die Umsetzung des entsprechenden internationalen Übereinkommens (CITES) sowie – für die Schweiz von geringerer Bedeutung – des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs im Fokus und regelt die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten sowie mit entsprechenden Teilen und Erzeugnissen. Als Handelsabkommen sind die CITES-Bestimmungen ausschliesslich anthropozentrisch motiviert: Handel und Wirtschaft sollen nicht durch Übernutzung gefährdet werden. Darüber hinaus nennt die Präambel des Abkommens die Bedeutung von Tieren und Pflanzen als Bestandteil der menschlichen Lebensgrundlage und sieht sie als schützenswert auch in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung. Diese rein menschliche Perspektive entspricht der damaligen gesellschaftlichen Werthaltung insbesondere in Industrieländern, erscheint heute jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht den Werten der schweizerischen Bundesverfassung.</p> <p>Bei der Umsetzung der CITES-Bestimmungen im nationalen Recht ist im Rahmen von Gesetzgebungsanpassungen laufend die internationale Entwicklung im Auge zu behalten. Dies betrifft zum einen die dramatischen Tendenzen, die sich in Bezug auf die schwindende Artenvielfalt zeigen und dementsprechend dringend Massnahmenverschärfungen erfordern. Ebenso ist hiermit aber auch die Werteveränderung etwa im Hinblick auf den Respekt vor der Natur an sich und die Relativierung des Vorrangs menschlicher Interessen gemeint. Darüber hinaus ist selbstverständlich auch den schweizerischen Verfassungswerten Nachachtung zu verschaffen.</p> <p>Dass deutlich griffigere und weitergehende Massnahmen als bisher auch im Bereich des Artenschutzes notwendig sind, geht unter anderem aus dem in diesem Jahr erschienenen Bericht der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) vom 6. Mai 2019 hervor. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die einheimische Biodiversität, die, wie der Bund selbst beunruhigt festgestellt hat, in einem unbefriedigenden Zustand ist (BAFU, Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung, Bern 2017). In diesem Sinne begrüsst die TIR die geplanten Sanktionsverschärfungen und Erweiterungen der Kontrollkompetenzen.</p> <p>Dass die Gesellschaft nicht länger bereit ist, der Wirtschaft eine unantastbare Sonderstellung einzuräumen, zeigt sich aktuell deutlich unter anderem in diversen Volksinitiativen und entspricht einer globalen Bewegung. Die wachsende Sorge um die Umwelt in all ihren Facetten muss sich auch in der schweizerischen Rechtsordnung widerspiegeln. Ganz besonders gilt dies in Bezug auf den internationalen Handel: Wo immer die Schweiz mit ihrer Nachfrage ein Angebot generiert oder die Durchfuhr von Waren erlaubt, steht sie hinsichtlich der dahinterstehenden Herstellungs- und</p> |

Gewinnungsmethoden in der Verantwortung. Es ist ihre Pflicht, arten- und tierschutzwidrigen Praktiken in ihrem Regelungsbereich wirksam zu begegnen und darüber hinaus international aktiv auf spürbare Verbesserungen hinzuwirken.

Dies gilt jedoch nicht nur in Bezug auf den Artenschutz. Arten- und Tierschutz sind zwei Regelungsbereiche, die stark durch den internationalen Handel geprägt werden und daher auch auf internationaler Ebene anzupacken sind. Die Art und Weise des Umgangs mit Tieren ist auch unter Tierschutzaspekten längst zum gemeinschaftlichen Thema geworden. Eine klare Trennung zwischen Arten- und Tierschutzregelungen lässt sich ohnehin nicht vornehmen, wie ein Blick in die Jagd-, die Fischerei- und die Naturschutzgesetzgebung ebenso wie in das BGCITES zeigt.

Überschneidungen zwischen Arten- und Tierschutz sind real. Die beiden Staatsaufgaben – die Regelung des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. d und e BV) und des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume (Art. 78 Abs. 4 BV) – bilden denn in Verbindung mit dem in der gesamten Rechtsordnung zu beachtenden Verfassungsprinzip der Achtung der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV) auch die Grundlage des BGCITES. Tier- und Artenschutz stehen sich aufgrund ihres Verfassungsrangs gleichberechtigt gegenüber. Obschon das BGCITES in einzelnen Bestimmungen durchaus auf das Tierschutzrecht Bezug nimmt, kommt dem Tierschutz in der Praxis der entsprechenden Vollzugsbehörden lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu. So werden beispielsweise offensichtlich tierschutzwidrige Gewinnungsmethoden tierischer Erzeugnisse zugunsten eines geregelten Handels in Einklang mit den Artenschutzbestimmungen in Kauf genommen. Diese Praxis ist aus Sicht der TIR verfassungswidrig, weshalb im Gesetz künftig noch klarer auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hingewiesen werden soll.

Geraten Tier- und Artenschutzaspekte in einer spezifischen Frage miteinander in Konflikt, ist mittels einer Interessenabwägung im konkreten Fall zu entscheiden, welchem Anliegen der Vorzug gegeben werden muss, während dem unterliegenden Interesse soweit als möglich Nachachtung zu verschaffen ist. Diese Vorgehensweise ist im BGCITES analog zu anderen Regelungsbereichen (etwa dem GTG oder dem TSchG) zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich Handel und Umgang mit Wildtieren in den vergangenen Jahren ebenfalls verändert haben, wie auch das BLV selbst im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens darlegt: So hat etwa die Zucht von Wildtieren in unterschiedlichen Nutzungsbereichen drastisch zugenommen, was zu neuen Tierschutzproblemen und neuen Dimensionen in der Artenschutzdiskussion geführt hat. Diese waren in den Siebzigerjahren noch nicht oder nicht in diesem Ausmass existent.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich verschiedene Pflichten für die Schweiz: Zum einen hat die Schweiz sowohl innerhalb der CITES-Gemeinschaft als auch im Rahmen ihrer Aktivität in internationalen Fachgremien aktiv auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hinzuwirken. Zum andern muss die Schweiz innerstaatlich und in ihren Beziehungen mit Handelspartnern dafür sorgen, dass auch die übrigen Verfassungsaspekte berücksichtigt werden. Entsprechende Massnahmen, die international vorgeschlagen und diskutiert werden, müssen effektiv sein: Unverbindliche Empfehlungen zur Tötung von Tieren beispielsweise (namentlich der OIE Terrestrial Animal Health Code) stellen einen ersten Schritt, aber noch kein zureichendes tierschutzrechtliches Instrument dar, wenn ihre Einhaltung weder überprüft werden kann noch Sanktionsmöglichkeiten damit verbunden sind.

Der Haltung des BLV, wonach ein nachhaltiger, geregelter Handel oft ein effizienterer Schutz sei als ein absolutes Handelsverbot, kann – abgesehen von der Frage der individuellen Existenzberechtigung, die sich vor dem Hintergrund des Würdeschutzes ebenfalls aufdrängt – nur beigepflichtet werden, soweit unter nachhaltig auch die Einhaltung strenger und überprüfbarer Tierschutzkriterien verstanden wird. Aktuell vertritt die Schweiz gegen aussen jedoch ausschliesslich eine klare Haltung bezüglich der Durchsetzung des Artenschutzes, während sie in Bezug auf den Schutz von Tieren als Individuen lediglich vorsichtige Empfehlungen abgibt und sich hinsichtlich griffiger Massnahmen äusserst zurückhaltend zeigt. Zu Handelsrestriktionen in diesem

Bereich ist sie – im Gegensatz zum Bereich des Artenschutzes – nicht bereit, soweit ihr dies nicht durch das Parlament ausdrücklich auferlegt wird (namentlich in Bezug auf Robbenprodukte, Hunde- und Katzenfelle). Dies, obschon nicht nur einschlägige Verfassungsaufträge bestehen, vielmehr sind auch die entsprechenden Kompetenzen für Handelsbeschränkungen und andere Massnahmen im Tierschutzrecht und in anderen Regelungsbereichen (namentlich im Landwirtschaftsrecht) bereits vorhanden. Offensichtlich reichen diese aber nicht aus, um den Bundesrat zu den dringend notwendigen Schritten zu bewegen. Aus diesem Grund soll das BGCITES diesbezüglich deutlicher werden.

Im Bereich des Artenschutzes sind weitgehende Einschränkungen des Handels mit geschützten Tieren nach Art. 1 Abs. 2 BGCITES ohne Weiteres möglich. Nachweis-, Anmelde- und Bewilligungs- sowie Duldungspflichten in Bezug auf Kontrollen, den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen entsprechende Tiere oder Pflanzen vermutet werden, und Beschlagnahmungen greifen nicht nur schwerwiegend in Grundrechte ein; sie wirken sich auch handelsbeschränkend aus. Dasselbe gilt für Einfuhrverbote gemäss Art. 9 BGCITES. Dennoch zeigen sich diese Massnahmen vor dem Hintergrund des globalen Artensterbens als dringend angezeigt. Analoges muss für tierschutzrechtliche Schranken gelten, zumal Missstände hinsichtlich des Umgangs mit Tieren durch die wachsende Bevölkerung ebenfalls dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Aufgrund der engen Verflechtung von Arten- und Tierschutzproblemen geht auch der oftmals gehörte Einwand fehl, die Schweiz sei in Sachen Tierschutz an das Territorialprinzip gebunden. In ihrem Wirkungsbereich – und dazu gehören namentlich völkerrechtliche Verträge und Handelsbeziehungen – hat sie alle Verfassungsaspekte zu berücksichtigen, dazu gehört zweifellos auch der Tierschutz.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Die TIR weist darauf hin, dass die Schweiz gegenüber den CITES-Vertragsstaaten diverse Vorbehalte angebracht hat. Jede Vertragspartei des CITES-Abkommens ist ermächtigt, in Bezug auf eine bestimmte in den Anhängen aufgeführte Art einseitig zu erklären, dass sie nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden ist. Während der Geltungsdauer des Vorbehalts wird die Vertragspartei in Bezug auf den Handel mit der betreffenden Art formell als Nichtvertragspartei behandelt. Nach Ansicht der TIR führen solche Vorbehalte zu Schwierigkeiten bei der Implementation des Abkommens. Entscheide, die im Plenum durch die Vertragsstaaten getroffen wurden (Anhang I und II) und Aufrufe einzelner Vertragsstaaten zur Hilfe bei der Kontrolle des Handels mit einer bestimmten Tierart (Anhang III) werden hierdurch unter Umständen untergraben. Als Depositarstaat kommt der Schweiz im Rahmen des CITES eine besondere Vorbildfunktion zu. Die TIR begrüsst daher, dass die Schweiz bei den Arten des Anhangs I keine Vorbehalte angebracht hat. Bei Arten des Anhangs II hat die Schweiz zu vier Vogel-, zwei Reptilien- und zwei Pflanzenarten Vorbehalte angebracht; bei Arten des Anhangs III bestehen neun Vorbehalte. Die TIR hofft, dass die Schweiz die bestehenden Vorbehalte nochmals überprüft und gegebenenfalls aufhebt.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|--|---|
| Art. 3  | <p>Im Rahmen dieser Gesetzesänderung werden zwei Bestimmungen überarbeitet, die mit der Gewerbsmässigkeit einer Handlung im Zusammenhang stehen. In Art. 11 geht es um die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle bei gewerbsmässigem Handeln oder Züchten. Im neuen Art. 26a lit. b wird die gewerbsmässige Ausübung der Tatbestände in Art. 26 als Verbrechen qualifiziert. Gemäss der Botschaft zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren oder Pflanzen geschützter Arten vom 7. September 2011 wird die Gewerbsmässigkeit je nach Bestimmung unterschiedlich ausgelegt: Der Begriff der Gewerbsmässigkeit nach Art. 11 ist nach der allgemeinen Praxis der Bundesbehörden auszulegen. Die Gewerbsmässigkeit nach Art. 26 Abs. 2 lit. b (neu Art. 26a lit. b) ist identisch auszulegen mit jener gemäss StGB.</p> <p>Nach Ansicht der TIR verursacht die unterschiedliche Handhabung eines Rechtsbegriffs innerhalb eines Erlasses unnötige Unklarheit. Überdies besteht eine weitere abweichende Definition der Gewerbsmässigkeit in der Tierschutzgesetzgebung (Art. 2 Abs. 3 lit. a TSchV). Hierdurch können sich zusätzliche Unsicherheiten ergeben, zumal Fälle denkbar sind, die sowohl Regelungen des BGCITES und dessen Ausführungsverordnungen wie des TSchG und der TSchV tangieren, beispielsweise im Zusammenhang mit Bewilligungen nach Art. 16 VCITES und Art. 7 Abs. 3 TSchG. Die TIR</p> |   |

|                            |  |   |
|----------------------------|--|---|
|                            | erachtet es daher als sinnvoll, eine einheitliche Definition der Gewerbsmässigkeit – zumindest in Bezug auf das BGCITES – festzulegen und in Art. 3 zu verankern. Ob auch eine Angleichung an die tierschutzrechtliche Definition möglich und sinnvoll ist, wäre zu prüfen.  |   |
| Art. 4 Abs. 4 (neu)        | Völkerrechtliche Verträge, Anträge und Abstimmungen im Rahmen von Verhandlungen, die der Bundesrat, das zuständige Bundesamt oder entsprechende Delegationen im Zusammenhang mit Artenschutzaspekten führen, müssen die Würde von Tieren und Pflanzen zum Ausdruck bringen und wichtigen Aspekten des Tierschutzes Rechnung tragen.  | Der Bundesrat und das Bundesamt berücksichtigen im Rahmen ihrer Verhandlungen und Entscheidungen die Würde der Kreatur.             |
| Art. 5                     | In diesem Rahmen soll auch Bezug auf die Art und Weise des Einbezugs der Würde der Kreatur und des Tierschutzes genommen werden.   |   |
| Art. 6 Abs. 1              | Gemäss Anhang 1 der CITES-Kontrollverordnung gelten sämtliche Amphibien als anmeldepflichtig mit Ausnahme von Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Laborversuche (ex 0106.9000). Diese Ausnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes nicht sinnvoll, allein wirtschaftliche Gründe können hierfür angeführt werden. Ohne die Anmeldung des Imports und das Vorlegen der Dokumente nach Art. 7 Abs. 1 CITES-Kontrollverordnung, besteht eine erhöhte Gefahr, dass geschützte, bewilligungspflichtige Arten – als Frösche zu Speisezwecken oder für Laborversuche deklariert – geschmuggelt werden.<br><br>Die TIR beantragt daher die Streichung dieser Ausnahme, um unnötige Schlupflöcher zu vermeiden. |   |
| Art. 7 Abs. 2 lit. c (neu) | Für Einschränkungen aus Tierschutzgründen ist eine entsprechende Regelung im TSchG im Allgemeinen zwar sachgerechter. Um die sachliche Überschneidung von Tier- und Artenschutz im Bereich des internationalen Handels mit Wildtieren und Wildtiererzeugnissen zu verdeutlichen, ist die entsprechende Kompetenz indessen auch im vorliegenden Zusammenhang zu verankern. Damit wird der Einheit, die Tier- und Artenschutz in diesem Regelungsbereich bilden, Rechnung getragen. Dass Tierschutzaspekte im  | [...] dies aus Gründen des Tierschutzes angezeigt ist. Die Bewilligungspflicht erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG. |

|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
|                      | <p>Kontext des Artenschutzes aufgegriffen werden, ist nicht neu, vgl. etwa Art. 15 Abs. 1 lit. b BGCITES. Die Referenz auf Art. 14 Abs. 1 TSchG gewährleistet eine einheitliche Regelung.</p>   |   |
| <p>Art. 7 Abs. 4</p> | <p>Dauerbewilligungen werden unter anderem erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dafür Gewähr bietet, dass sie oder er die Vorschriften des BGCITES und der VCITES einhält (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES). Durch diese Bestimmung wird dem Handel viel Eigenverantwortung übertragen. Die unkomplizierte Handhabe und die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens lässt den Händlern grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Handelbeziehungen und erleichtert die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten und Erzeugnissen, für die nach der CITES-Kontrollverordnung eine Dauerbewilligung ausgestellt werden darf. Dieses Zugeständnis ist ausschliesslich dann gerechtfertigt, wenn im Gegenzug vollständige Rückverfolgbarkeit und diesbezügliche Transparenz geschaffen wird. Die Beantragung einer Dauerbewilligung ist künftig daher an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware bis zum Anfang der Gewinnungs- und Produktionskette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies den Fang bzw. die Entnahme aus der Natur, während bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte anzugeben ist. Sinnvoll wäre überdies die Angabe der Haltungsbedingungen und ggf. der Tötungsmethode.</p> <p>Diese Forderung wird im Übrigen durch die begründeten Zweifel untermauert, die in manchen Handelszweigen bezüglich der Einhaltung der CITES-Bestimmungen bestehen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Branche die Umgehung der Vorschriften nicht beabsichtigt. Als Beispiel soll der Handel mit Reptilienhäuten dienen: Die Schweiz importiert aufgrund der hier ansässigen Uhren- und Luxusgüterindustrie grosse Mengen an Reptilienlederprodukten. Der "World Wildlife Crime Report" der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) aus dem Jahr 2016 zeigt auf, dass die Einhaltung der CITES-Bestimmungen beim Reptilienlederhandel nicht garantiert werden kann und diverse Diskrepanzen zwischen den rapportierten und den tatsächlichen Zahlen bestehen. Das globale Handelsvolumen überschreitet die Fang- und Exportquoten, obschon jene von den CITES-Vertragsstaaten selber festgelegt werden. Des Weiteren wird etwa die Bewilligungspflicht für das Einsammeln von Reptilien anscheinend</p> | <p>Art. 12 Abs. 2 lit. c <b>VCITES</b> (neu): [...] durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Gewinnungs- und Produktionskette rückverfolgen kann. Diese Informationen müssen den Konsumenten zugänglich gemacht werden.</p> <p>Art. 12 Abs. 3 <b>VCITES</b> (neu): Die Dauerbewilligung wird für zwei Jahre erteilt. Für eine erneute Erteilung muss die Rückverfolgbarkeit in der letzten Bewilligungsperiode nachgewiesen werden.</p> |

kaum wirksam durchgesetzt. Ebenso scheinen Schlachtbetriebe auch dann noch Reptilien anzunehmen und zu verarbeiten, wenn die Quoten bereits erschöpft sind. Auf diese Weise gelangen möglicherweise Häute illegal gesammelter Tiere auf den Markt und werden als legale Ware gehandelt. Zudem bestehen Hinweise, dass unverarbeitete Häute zur Umgehung von Exportverboten oder -quoten illegal in ein anderes Land verbracht werden, um sie von dort aus im rohen Zustand legal zu exportieren. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass gefälschte Dokumente und Falschdeklarierungen von Lieferumfang oder Herkunft der Häute dabei helfen, die Exportquoten zu umgehen. Wie in den meisten Bereichen des Handels mit Wildtieren und deren Produkten besteht auch in Bezug auf Reptilien und Reptilienleder ein illegaler Markt, auch wenn dieser beispielsweise im Vergleich zum illegalen Handel mit Elfenbein oder Rhinoceros-Horn weniger ausgeprägt zu sein scheint. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass illegal gewonnene Reptilienhäute aufgrund der Vermischung mit dem legalen Handel in vielen Fällen bereits vor dem Export "weissgewaschen" werden und so legal das Herkunftsland verlassen.

Quelle: *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), World Wildlife Crime Report, Trafficking in Protected Species, 2016, S. 49 ff.; Wyatt Tanya et al., Corruption and Wildlife Trafficking: Three Case Studies Involving Asia, Asian Criminology 13/2018 35-55, S. 43 ff.*

Weil die Einhaltung der CITES-Bestimmungen nicht immer garantiert werden kann und weil dem Handel viel Eigenverantwortung überlassen wird, sind im Gegenzug von den Unternehmen Rückverfolgbarkeit und hohe Transparenz zu fordern: Unternehmen sind in die Pflicht zu nehmen, ihre Ware bis zum ursprünglichen Glied der Handelskette zurückzuverfolgen und diese Informationen den Konsumenten ihrer Produkte zugänglich zu machen. Im Sinne der bereits geforderten Gewährleistung für die Einhaltung der CITES-Vorgaben (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES) bildet diese Anforderung nach Ansicht der TIR das Mindestmass. Zudem soll die Beschränkung der Dauer der Dauerbewilligung auf zwei Jahre gesetzlich festgehalten werden, um die Transparenz langfristig zu gewährleisten. Nach Ablauf der Dauerbewilligung soll nach sorgfältiger Prüfung der Rückverfolgbarkeit (inklusive Stichproben) während der letzten Bewilligungsperiode über die erneute Erteilung entschieden werden.



|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Art. 9 Abs. 1</p>                         | <p>Die TIR begrüsst den erweiterten Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 auf Exemplare nach Art. 1 Abs. 2 lit. c.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Einfuhrverboten von Art. 9 wäre zudem nach Ansicht der TIR ein Importverbot und eine Schliessung des nationalen Marktes für Elfenbein angezeigt. Immer mehr Länder entschliessen sich, ein Elfenbeinimportverbot zu erwirken, ihren Binnenmarkt zu schliessen und damit aktiv der globalen Elefantenkrise zu begegnen. Länder wie Taiwan, China, United Kingdom, USA, Israel und jüngst auch Singapur haben beschlossen, ihre Märkte zu schliessen und damit dem globalen Elfenbeinhandel entgegenzuwirken. Auch der Druck innerhalb der und auf die EU wächst, ein entsprechendes Verbot zu schaffen. Die öffentliche Meinung der Bevölkerung im EU-Raum scheint ein solches jedenfalls stark zu unterstützen. Der Schweiz kommt als Depositarstaat des Washingtoner Artenschutzabkommens eine Vorbildfunktion zu. Eine Schliessung des Binnenmarkts von Elfenbein drängt sich damit auf und ist gesetzlich zu verankern. Als Vorbild könnte der UK Ivory Act von 2018 dienen, der für klare und eng definierte Einzelfälle Ausnahmen vom Verbot erlaubt. Die konkrete Ausarbeitung gehört auf Verordnungsstufe.</p> |   |
| <p>Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup><br/>(neu)</p> | <p>Aufgrund der Überschneidungen der Regelungsbereiche von Tier- und Artenschutz ist an dieser Stelle auf die entsprechende Kompetenz des Bundesrates im Tierschutzgesetz zu verweisen. Die Verzahnung der beiden Gesetzgebungen ist von Bedeutung, um Regelungslücken zu vermeiden und den Zusammenhang zu verdeutlichen.</p>  | <p>Der Bundesrat kann die Einfuhr von Tieren unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG auch verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.</p> |
| <p>Art. 9 Abs. 3<br/>(neu)</p>               | <p>In Anlehnung an den US Lacey Act, der in Sachen Artenschutz als vorbildlich gilt, soll auch in der Schweiz die Einfuhr von Arten, die im Herkunftsland rechtswidrig gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräussert wurden, verboten werden. So unterstützt die Schweiz die Bemühungen anderer Länder, ihre einheimische Flora und Fauna zu schützen. Tiere und Pflanzen, die zwar nicht durch CITES geschützt sind, aber dafür durch nationale Regelungen in den Herkunftsländern (analog dem Schweizer</p>   | <p>Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten, die unter Verletzung eines ausländischen Gesetzes gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräussert wurden, ist verboten.</p>  |

|                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
|                             | <p>Jagdgesetz in Verbindung mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz) geschützt werden, sollen nicht illegal gefangen bzw. ausgeführt und legal in die Schweiz importiert werden können. Als Beispiel ist die Entnahme eines national geschützten Tieres aus der Wildnis zu nennen, das über die Landesgrenze geschmuggelt wird, um von dort nach Europa bzw. in die Schweiz – etwa für den hiesigen Heimtiermarkt – versendet zu werden.</p>  |   |
| <p>Art. 11 Abs. 1 und 3</p> | <p>Die TIR begrüsst die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für gewerbsmässige Zuchten, auch wenn sich dies bereits aus der aktuellen Formulierung ergeben muss. Zumindest sind kaum gewerbsmässige Zuchten denkbar, die keinen Handel betreiben. Ihre ausdrückliche Nennung dient indessen der besseren Verständlichkeit der Norm.</p> <p>Bedauerlicherweise hat das EDI von seiner Kompetenz in Art. 11 Abs. 3, eine Registrierungspflicht für Personen vorzusehen, die gewerbsmässig mit Arten der Anhänge I-III CITES handeln, bislang nur für den Handel mit Kaviar Gebrauch gemacht. Die TIR spricht sich für eine allgemeine Registrierungspflicht aus. Personen, die mit Arten der Anhänge I und II handeln oder diese züchten, sollten sich beim Bund registrieren müssen. Beim Handel oder der Zucht mit Arten des Anhangs III kann eine solche Registrierungspflicht vorgesehen werden.</p> | <p>Abs. 3: Es sieht eine Registrierungspflicht für Personen vor, die mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I und II gewerbsmässig handeln oder sie züchten. Für Arten nach Anhang III kann eine Registrierungspflicht vorgesehen werden.</p> |
| <p>Art. 11a</p>             | <p>Die TIR begrüsst die Einführung einer Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten. Nur so kann der Anonymität des Internets und von anderen Angebotsplattformen entgegengewirkt und das angebotene Exemplar sowie der Verkäufer gegebenenfalls rückverfolgt werden. Zudem kann sich so der Käufer besser über das Tier oder die Ware informieren; auf den Verkäufer kann zurückgegriffen werden, falls das gekaufte Exemplar nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die TIR hofft, dass der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine möglichst umfassende Informationspflicht festlegt. Anbieter sollen daher verpflichtet werden, persönliche Angaben bereitzustellen und zusätzlich möglichst umfassend über die entsprechende Tierart und deren tiergerechte Haltung zu informieren.</p>   |   |

|                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
|                                     | <p>Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird ausgeführt, dass die VerlegerInnen von Presseerzeugnissen und BetreiberInnen von Internetplattformen gemäss Abs. 3 mit angemessenen Mitteln ihrer Pflicht, für die Vollständigkeit der Angaben zu sorgen, z.B. mit der Installation eines Adressfeldes nachkommen können. Damit die Informationspflicht aber nicht durch die Angabe einer falschen Adresse umgangen werden kann, ist zusätzlich vorzusehen, dass Internetplattformen durch einen postalischen Registrierungsbrief mit einem Code die Adresse verifizieren. So können inexistente Adressen ausgeschlossen werden.</p>    |  |
| <p>Art. 15 Abs. 2 (erster Satz)</p> | <p>SP, STS, BirdLife, WWF sowie Pro Natura forderten mit Verweis auf die CITES Resolution Conf. 10.7 ("Disposal of confiscated live specimen") in der Vernehmlassung zum BGCITES vom 26.05.-31.08.2010, dass beschlagnahmte lebendige Exemplare, wenn immer möglich, im Ursprungsland wieder "ausgewildert" würden. Die Auswilderung müsse die Anforderungen des Tierschutzes erfüllen und bedürfe der Einwilligung und Kapazität des Ursprungslandes (WWF). Aus Tierschutz- und auch aus Artenschutzsicht erscheint diese Forderung sinnvoll, weshalb sie die TIR im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung nochmals anbringt.</p>                                    |  |
| <p>Art. 16 Abs. 1 und 1bis</p>      | <p>Die TIR begrüsst die direkte Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahme in den definierten Fällen von Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a-c. So kann wertvolle Zeit gespart und direkt über das eingezogene Gut verfügt bzw. bei lebenden Exemplaren eine tiergerechte Lösung gesucht werden.</p>  |  |
| <p>Art. 23<sup>bis</sup> (neu)</p>  | <p>Fachorganisationen, die im Bereich des CITES tätig sind, haben kaum Zugang zu relevanten Daten über die entsprechende Tätigkeit der Behörden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, detaillierte Analysen über die Lage und die Tätigkeit der Behörden in diesem Bereich zu erstellen. Solche sind aber von grosser Bedeutung, um die Vollzugsinstrumente und die Praxis der Behörden in konkreten Fällen oder Fallkonstellationen zu erörtern und damit praktische Hilfestellung beim Vollzug zu leisten. SP, STS, BirdLife und Pro Natura forderten unter Art. 23 Ähnliches bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 26.05.-31.08.2010 zum BGCITES.</p> | <p><b>Titel: Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und Fachorganisationen</b></p> <p>Das BLV lässt Fachorganisationen, die über Erfahrungen im Bereich des CITES verfügen, auf deren Wunsch die Daten in anonymisierter Form zukommen.</p> |

|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
| Art. 26 Abs. 1  | <p>Die Ausgestaltung des Grundtatbestands als Vergehen ist begrüssenswert. Nur so kann er die gewünschte abschreckende Wirkung entfalten, womit der berechtigten Forderung der Motion Barazzone 15.3958 nachgekommen wird. Zudem ist die Bestimmung allgemein etwas klarer formuliert.</p> <p>Nach Ansicht der TIR ist der Strafraum für Freiheitsstrafen nach Abs. 1 auf ein Höchstmass von drei Jahren zu erweitern, wie dies auch in anderen vergleichbaren Gesetzen der Fall ist. Es liegt an der beurteilenden Behörde im Einzelfall, das konkrete Strafmass festzulegen.</p>   | Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: [...]                       |
| Art. 26 Abs. 4  | Die fahrlässige Begehung des Grundtatbestands in Abs. 1 ist heute mit Busse bis zu CHF 20'000 bedroht. Der vorliegende Entwurf sieht keine Nennung eines konkreten Höchstbetrags vor, sodass nach Art. 106 StGB der Höchstbetrag nur CHF 10'000 betragen würde. Diese Lockerung bei der fahrlässigen Begehung läuft aber den Bemühungen zur Verschärfung der Strafbestimmungen entgegen. Aus diesem Grund soll nach Meinung der TIR der Höchstbetrag von CHF 20'000, der in der jetzigen Fassung des BGCITES verankert ist, in der Neuerung beibehalten werden.  | Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine Widerhandlung nach den Absätzen 1-3 begeht.     |
| Art. 26a        | Schwere Fälle im Sinne der Komponenten in lit. a-c sollen gemäss Revisionsvorschlag als Verbrechen gelten, wobei eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist. Somit wird der UNO-Forderung einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren im Höchstmass nachgekommen. Nach Auffassung der TIR wäre hier zusätzlich ein Mindestmass anzusetzen, damit eine der Tat angemessene Strafe gewährleistet ist. Das deutsche Bundesnaturschutzgesetz, das auch Verstösse gegen den Verkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen im internationalen Handel regelt, sieht denn auch ein Mindestmass von drei Monaten vor. Die TIR schlägt vorliegend sechs Monate als Mindestmass vor. | Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn die Widerhandlung: [...] |
| Art. 26a lit. c | Gemäss diversen Berichten aus Fachkreisen werden solche Delikte auch häufig von Banden begangen, die sich nicht exklusiv (oder anfangs gar nicht) zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen im Sinne des BGCITES  | [...] von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird.                                       |

|                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
|                       | <p>zusammengefunden haben. Oft werden Banden aus anderen Sektoren, z.B. aus dem Bereich des Drogen- oder Menschenhandels auf den lukrativen und wenig riskanten Handel mit geschützten Wildtieren und Wildtierprodukten aufmerksam und entschliessen sich, hier ganz oder als Nebengeschäft einzusteigen. In einem solchen Fall würde gemäss aktueller Formulierung keine Bande nach lit. c vorliegen, womit sie eventuell nicht unter dieser Bestimmung verfolgt werden könnte, obschon die Handlung an sich vergleichbar ist. Eine solche Lücke soll vermieden werden.</p>  |  |
| <p>Art. 27 Abs. 1</p> | <p>Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen durch eine Bundesbehörde bringt Vor- und Nachteile mit sich. Auf der einen Seite bewirkt dies eine Beschleunigung des Prozesses, da die entsprechende Behörde zumeist über Spezialwissen in diesem Bereich verfügt, sodass solche Fälle schneller und eventuell sachkundiger abgehandelt werden können. Andererseits besteht in solchen Fällen keine Trennung zwischen Untersuchung und Anklage zum einen und richterlicher Beurteilung zum andern, was grundsätzlich das Akkusationsprinzip durchbricht. Die Verwaltungsbehörde ist in einem solchen Fall Geschädigte, Untersuchende, Anklägerin und erstinstanzliche Richterin sowie Rechtsmittelinstanz in einer Person. Dadurch werden diverse Prozessmaximen, die durch die StPO und internationale Übereinkommen vorgesehen sind, nicht eingehalten.</p> <p>Durch die Übertragung der Verfolgung und Beurteilung durch Art. 27 Abs. 1 BGCITES an das BLV ist das VStrR anwendbar (Art. 1 VStrR). Art. 21 VStrR sieht vor, dass für die Beurteilung die beteiligte Verwaltung zuständig ist, ausser wenn das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs für gegeben hält. Diesfalls ist das Gericht zuständig.</p> <p>Nach Meinung der TIR sollte somit bei Verbrechen nach Art. 26a die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft und die Beurteilung durch das Gericht vorgenommen werden, damit in schweren Fällen den Beschuldigten ein ordentliches Verfahren und alle Prozessmaximen, wie sie in der StPO verankert sind, zustehen.</p> | <p>Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Die Verfolgung und Beurteilung von Verbrechen nach Artikel 26a ist Sache der Kantone.</p> |